

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und F.D.P.
– Drucksachen 13/6496, 13/7491 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 b (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
- b) Es werden die folgenden Nummern 2 und 3 angefügt:

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 600 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.“

3. In § 21 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Erlitt der Beschädigte vor dem 1. Januar 1970 eine Freiheitsentziehung von mindestens einem Jahr und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Beschädigtenrente zu seinen Gunsten vermutet, daß die durch die Freiheitsentziehung bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

2. Nach Artikel 1 b wird folgender Artikel 1 c angefügt:

„Artikel 1 c

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„War der Beschädigte vor dem 1. Januar 1970 mindestens ein Jahr in Gewahrsam und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Beschädigtenrente zu seinen Gunsten vermutet, daß die durch die Freiheitsentziehung bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

b) § 25 a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für einen Gewahrsam von Heimatvertriebenen im Sinne des § 2 des Bundesvertriebenengesetzes in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten genügt es, wenn abweichend von § 1 Abs. 1 und § 9 a Abs. 1 Satz 1 der gewöhnliche Aufenthalt nach der Entlassung im Beitrittsgebiet genommen worden ist. Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c an den vorgenannten Personenkreis werden nur gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 1997 beantragt worden sind.“

bb) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.“

Bonn, den 23. April 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der in Frage stehende KoalitionsGesetzesentwurf bleibt weit hinter den tatsächlichen Verbesserungsnotwendigkeiten bei der Wiedergutmachung von SBZ- bzw. DDR-Unrecht zurück. Er enthält keine Verbesserungsvorschläge zu den Lücken und Mängeln im Kernbereich der Wiedergutmachung. So fehlen insbesondere Vorschläge über Verbesserungen der Kapitalentschädigung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), der Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden sowie der Ansprüche von Verschleppten aus Gebieten östlich von Oder und Neiße durch die volle Einbeziehung aller Berechtigten in das Häftlingshilfegesetz (HHG). Auf diese Weise bleibt die Schiefelage zwischen dem Ausgleich von Vermögensschäden (Vermögensgesetz, Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz) einerseits und für Schäden an Leib, Leben und Freiheit andererseits bestehen; auch insgesamt wird der Gesetzesentwurf der historischen Verantwortung und politischen Verpflichtung gegenüber den SBZ- bzw. DDR-Opfern nicht gerecht.

Zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 b)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1 StrRehaG)

Nach § 17 Abs. 1 StrRehaG erhalten ehemalige politische Häftlinge eine Kapitalentschädigung in Höhe von 550 DM für jeden angefangenen Haftmonat, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt bis zum 9. November 1989 in der damaligen DDR hatten. Verließ der Berechtigte die DDR jedoch vor diesem Datum, erhält er nur noch eine Kapitalentschädigung in Höhe von 300 DM für jeden angefangenen Haftmonat.

Diese Spaltung der Berechtigten in zwei Gruppen mit verschiedenen Ansprüchen ist unverständlich und nicht sachgerecht, da die Betroffenen durchweg dasselbe Haftschicksal erlitten haben. Außerdem entspricht die Kapitalentschädigung noch nicht einmal der Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) gewährten Entschädigung. Diese beläuft sich gemäß § 7 Abs. 3 StrEG für einen durch ungerechtfertigte Haft erlittenen immateriellen Schaden auf 20 DM für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Auf diese Weise erhalten heute führende Partei- und Staatsfunktionäre der ehemaligen DDR oftmals höhere Entschädigungsleistungen nach dem StrEG als ehemalige politische SBZ- bzw. DDR-Häftlinge nach dem StrRehaG. Ein sachlicher Grund, die Opfer von Unrechtsurteilen der früheren DDR-Justiz schlechterzustellen, besteht nicht. Im Gegenteil: Gerade die meist wesentlich härteren Haftbedingungen in den Gefängnissen und Zuchthäusern der früheren SBZ/DDR insbesondere für politische Häftlinge erfordern eine zumindest gleich hohe Entschädigung.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 5 StrRehaG)

Die Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden ehemaliger politischer Häftlinge der DDR richtet sich nach den Vorschriften des eigentlich für Kriegsverletzungen geschaffenen Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Offensichtliche Kriegsverletzungen sind allerdings oftmals leichter zu diagnostizieren und zu begutachten als insbesondere innere Gesundheitsschäden sowie psychische und psychosomatische Haftschäden. Die Betroffenen können bei solchen durch die Haft ausgelösten Erkrankungen oder bei Spätschäden ohne das Vorliegen sog. Brückensymptome die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Haft und der vorliegenden Gesundheitsstörung oftmals nicht nachweisen. Insbesondere vermutlich deshalb ist bei politischen Häftlingen der ehemaligen DDR der Prozentsatz der Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden bezogen auf die Zahl der gestellten Anträge sehr gering.

Zwar hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die für die Anerkennung maßgebenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ in diesem Punkt neugefaßt. Aufgrund der sich jedoch oftmals völlig verschieden auf die Gesundheit des Betroffenen auswirkenden Folgen der Kriegsereignisse bzw. Inhaftierung besteht jedoch weiterhin die Gefahr, daß ehemalige politische Häftlinge Nachteile bei der Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden hinnehmen müssen: So wurde z. B. im Bundesland Thüringen aufgrund der partiellen Neufassung der Anhaltspunkte ein Großteil der einschlägigen negativen Bescheide überprüft. In keinem Falle konnte dem Betroffenen ein positiver Bescheid erteilt werden!

Es wird deshalb die Einführung eines Vermutungstatbestandes vorgeschlagen, wonach zugunsten desjenigen, der vor dem 1. Januar 1970 eine Freiheitsentziehung von mindestens einem Jahr erlitt und in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % gemindert ist, widerlegbar vermutet wird, daß diese Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Freiheitsentziehung zurückzuführen ist. Für Freiheitsentziehungen nach dem 1. Januar 1970 sowie für Anerkennungen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 25 % bleibt es bei den bisherigen Anerkennungsregelungen. Das Datum 1. Januar 1970 wurde deshalb gewählt, weil sich die Haftbedingungen in der ehemaligen DDR den Aussagen Betroffener zufolge ab diesem Zeitpunkt spürbar erleichterten.

Die Einfügung dieser Regelung sowohl in das StrRehaG, als auch in das HHG ist wegen der teilweise verschiedenen Berechtigtenkreise notwendig. Die Einfügung lediglich in diese beiden Gesetze und nicht in die Grundnorm (BVG) unterstreicht den Charakter der Regelung als zulässige, gebotene und gerechtfertigte *lex specialis*.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 c neu)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 5 HHG)

Vergleiche die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b Nr. 3 (§ 21 Abs. 5 StrRehaG).

Zu Buchstabe b (§ 25 a HHG)

Beim Einmarsch der sowjetischen Truppen in die Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurde auch die Zivilbevölkerung nicht verschont. In den Wirren der militärischen Besetzung kam es in vielen Fällen zu willkürlichen Verhaftungen, Tötungen sowie Vergewaltigungen. Viele Deutsche – insbesondere Frauen – wurden in die Sowjetunion verschleppt.

Nach einer Rückkehr aus der Verschleppung in die damalige Bundesrepublik Deutschland wurden den Betroffenen vielfache Hilfen insbesondere aufgrund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) oder – später – des HHG gewährt. Die SBZ bzw. die DDR gewährte den in ihr Territorium Zurückgekehrten keine vergleichbaren Leistungen. Zudem wurden diese Betroffene

nen durch restriktive Regelungen bzw. Änderungen im Einigungsvertrag, im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) sowie im HHG die weitaus meisten Ansprüche, die den in die Alt-Bundesrepublik Deutschland Zurückkehrten zustanden, verwehrt. Die Betroffenen aus den heutigen neuen Bundesländern hatten bzw. haben beispielsweise keinen Anspruch auf die Entschädigung nach dem KgfEG, die Rentenzusatzleistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz sowie die Eingliederungshilfen nach dem HHG.

Dieser Zustand muß aus Gleichbehandlungsgründen geändert werden. Auch der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat seinen entsprechenden Willen im Rahmen seiner Beratungen zum Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu diesem Gesetzentwurf, Drucksache 12/2820) einstimmig kundgetan, was von der Bundesregierung jedoch ignoriert wurde.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsänderungen (insbesondere Aufhebung des KgfEG durch das KfbG) kann den genannten Betroffenen am schnellsten und wirkungsvollsten durch eine Einbeziehung in das HHG geholfen werden. Allerdings muß diese Öffnung des HHG aufgrund des sehr persönlichen Schicksales auf Heimatvertriebene i. S. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) beschränkt bleiben. Nach diesem Gesetz gilt derjenige als Heimatvertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder vorher seinen Wohnsitz insbesondere in den – aus heutiger Sicht – bisherigen unter fremder Verwaltung stehenden ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in bestimmten Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 (Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, Estland, Lettland oder zu Litauen gehörten) hatte. Die erwähnten Verschleppungen fanden dabei insbesondere aus den bisherigen unter fremder Verwaltung stehenden ehemaligen deutschen Ostgebieten statt.

Um den Betroffenen nach den Vorschriften des HHG helfen zu können, muß zunächst die Antragsmöglichkeit auf Leistungen nach diesem Gesetz durch ein befristetes „Wiederöffnen“ der durch eine Änderung des HHG durch das KfbG geschlossenen Antragsfristen wiederhergestellt werden. Weiterhin ist es notwendig, die Antragsberechtigung auch dann zu eröffnen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Entlassung nicht im Geltungsbereich des HHG (Alt-Bundesrepublik Deutschland), sondern in der SBZ bzw. der DDR nahm bzw. nehmen mußte.

